

### Zum BMEL-Eckpunktepapier: Tierhaltungskennzeichnung für Rindfleisch

28. Oktober 2024

Die AbL hält es für erforderlich, dass eine Tierhaltungskennzeichnung für Rinderhaltung eingeführt wird. Verbraucher:innen und Milchviehhalter:innen warten immer noch auf die Einführung der staatlichen Kennzeichnungspflicht der Haltungsform für Milch und Milchprodukte. Sie ist Voraussetzung, um allen Marktteilnehmern eine objektive Orientierung am Markt zu bieten. *Für die Milchviehhalter ist es wichtig zu wissen, in welche Richtung der Umbau ihrer Tierhaltung gehen soll. Auch ist ein langfristiges Finanzierungskonzept notwendig und die Ankündigungen seitens des BMEL und des Bauernverbandes, dafür die Mehrwertsteuer auf tierische Erzeugnisse um 2-3 % anzuheben, unterstützt und fordert die AbL als Einstieg. Auch bedarf es marktpolitischer Rahmenbedingungen, damit tierhaltende Betriebe kostendeckende Preise am Markt erzielen können.*

Als kritisch sieht es die AbL, das mittlerweile u.a. der Einzelhandel mit einer eigenen Haltungsform-Kennzeichnung vorgeprescht ist – weil die Politik noch nicht gehandelt hat –, wodurch besonders die Weidehaltung von Milchkühen benachteiligt wird. Weidehaltungsbetriebe (Milchvieh) sollen in der Haltungsform verpflichtet werden, zusätzlich einen Laufhof bereit zu stellen, um die Stufe 4 zu erreichen. Das können viele weidehaltende Betriebe nicht leisten und dann verschwinden sie bei der Kennzeichnung in der Gruppe der Betriebe mit ganzjähriger Stallhaltung. Bei der Rindermast hingegen reicht dem LEH in Stufe 4 Weide aus. Das ist eine willkürliche und nicht nachvollziehbare Einordnung. **Die AbL begrüßt deshalb ausdrücklich, dass mit diesem Eckpunktepapier bereits ein wichtiges und notwendiges politisches Signal gesendet wird, dass auch in der Milchkuhhaltung Weidegang in Stufe 4 ausreicht und kein zusätzlicher Laufhof notwendig ist**, denn über die Altkuhschlachtung würden diese Kriterien auch für Milchkühe gelten..

Die AbL begrüßt grundsätzlich, dass das BMEL ein Eckpunktepapier zur Tierhaltungskennzeichnung Rind (Fleisch) vorgelegt hat, sieht aber noch maßgeblichen Nachbesserungsbedarf. Jetzt geht es darum, die Fehler bei der THK Schweinemast nicht zu wiederholen.

Unter Anwendungsbereich heißt es einmal an einer Stelle, dass die Kennzeichnung maßgebliche Haltungsabschnitte der letzten zwölf Monate umfasst. Da Jungbullen auch schon oft bereits ab 18 Monaten geschlachtet werden (das heißt, die Haltungsform müsste ab dem 6. Lebensmonat erfasst werden), widerspricht sich das mit der Formulierung im vorhergehenden Satz im Eckpunktepapier, demnach die Tiere ab ihrem zwölften Lebensmonate bis zur Schlachtung erfasst werden sollen.

**Aus Sicht der AbL sollte die Tierhaltungskennzeichnung ohne Angabe eines Mindestalters ausnahmslos die letzten 12 Monate im Leben des Tieres umfassen, damit auch Tiere, die mit weniger als 24 Lebensmonaten geschlachtet werden (z.B. die meisten Mastbullen), mindestens ein Jahr lang den Kriterien entsprechend gehalten wurden. Nur mit einem vollständigen Vegetationszyklus von 12 Monaten wird sichergestellt, dass Betriebe mit Weidehaltung ihre Tiere auch auf der Weide halten.** Grundsätzlich kritisiert die AbL, dass nur ein Teil des Rinderlebens

gekennzeichnet werden soll und fordert, **die Kälber- und Jungtier-Aufzucht in die Tierhaltungskennzeichnung umgehend mit aufzunehmen**. Alles andere wird den Verbraucher:innen nicht vermittelbar sein.

Leider fehlt es in den einzelnen Stufen an Klarheit und auch an nachvollziehbarem Mehrwert bzgl. des angebotenen Tierwohls, warum Verbraucher:innen sich überhaupt für höhere Stufe entscheiden sollen. Auch spielt bei der Rinderhaltung und vornehmlich bei der Milchkuhhaltung die **Weidehaltung als Haltungssystem eine maßgebliche Rolle sowohl für Tierwohl aber auch für Biodiversität und Klimaschutz**. Diese wertvollen Ökosystemleistungen sind noch unzureichend in den Eckpunkten abgebildet.

Deshalb fordert die AbL folgende Nachbesserungen in den Haltungsstufen:

- In der Stufe „Stall+Platz“ ist eine Mindestbodenfläche vorgegeben. Bezüglich Elemente für Haltungseinrichtungen gibt es zwei Kriterienlisten, aus der aber nur eine Anzahl Maßnahmen ausgewählt werden müssen. In Stallform 1 fordert die AbL verbindliche, praktikable und nicht wählbare Tierwohlkriterien, um die Nachvollziehbarkeit auf der Konsumentenseite sicherzustellen. In Stallform 2 mit Weidehaltung ist der Eckpunktevorschlag dahingehend zu ergänzen, dass zusätzlich weiche und verformbare Liegeflächen vorzuhalten sind.
- In der nächsten Stufe „Frischlufstall“ sind weder Mindestbodenflächen noch Tierwohlkriterien vorgesehen. Die AbL fordert, dass in der Haltungsform „Frischlufstall“ für Stallform 1 und 2 dieselben Stallkriterien bzgl. Platz und Tierwohl wie in der Haltungsform Stall+Platz gelten müssen (mit den in Stall+Platz Stallform 1 o.g. Ergänzungen der AbL). Der Platz für Auslauf ist mit anrechenbar. Dabei muss als ein Tierwohlkriterium eine weiche und verformbare Liegefläche verpflichtend sein (Gummibelag, Spalten mit Gummibelag oder Einstreu). Für die Stallform 1 ist zu definieren, wie „ein wesentlicher Einfluss auf das Stallklima“ hinsichtlich Gestaltung des Offenfontsstalls, ggf. mit Windschutznetzen, genau gestaltet ist.
- In der Stufe „Auslauf/Weide“ sind in Stallform 1 und 2 ebenfalls die Stallkriterien bzgl. Platz und Tierwohl analog zu Stall+Platz Stallform 1 (inklusive AbL-Ergänzungen) zu ergänzen, auch muss weiche und verformbare Liegefläche als Tierwohlkriterium verpflichtend sein. Allerdings darf die Stallform 1 nur für männliche nicht kastrierte Rinder gelten. Alle anderen Rinder müssen verpflichtend Zugang zu Weide haben, um hier eingeordnet zu werden. Zur Begründung: Bei Mastbullen muss bedacht werden, dass eine Weidehaltung ab einem bestimmten Alter (1 Jahr) mit einem Risiko für Menschen verbunden ist.

**Die Weidehaltung ist für Tierwohl wissenschaftlich erwiesen sehr bedeutsam.** Damit die Vorzüge der Weidehaltung zu tragen kommen, ist es notwendig, dass in allen Haltungsstufen die Weidehaltung mit Mindestkriterien ausgestaltet wird, das heißt mindestens 1000 m<sup>2</sup> je GVE Rind, ein Vegetationszyklus (12 Monate) und die Einhaltung der Dünge- und Umweltgesetzgebung.

## **Exkurs zur Bedeutung der Weidehaltung und deren Ausgestaltung!**

Die Weidehaltung ist ein Alleskönner für Tierwohl<sup>12</sup>, Artenvielfalt<sup>3</sup> und Klimaschutz<sup>4</sup>. Jetzt kommt es darauf an, diese wertvollen gesellschaftlichen und bäuerlichen Leistungen zu stärken. Die Ökoregelung Weidehaltung ist hierfür ein wichtiger politischer Schritt! Weitere politische Schritte sind aus Sicht der AbL notwendig.

### **Nennenswerter Futteranteil**

Aus Sicht der AbL darf es nicht nur um einen „grünen Auslauf“ gehen bei der Weidehaltung. Zur Gewinnung von Weidemilch muss unbedingt eine ausreichend große Menge und Qualität an Weidefutter zur Grasaufnahme zur Verfügung stehen<sup>5</sup>. Aktives Grasens muss dabei zu jeder Zeit während des Weidegangs möglich sein. Die Beschaffenheit der Weideflächen – insbesondere die Qualität der Weide – muss dabei so beschaffen sein, dass die Tiere möglichst viel energiereiches frisches Gras aufnehmen können. Wenn die Kuh ein Viertel der Tageszeit auf der Weide ist (120/6), dann sollte sie auch ein Viertel der Ration aufnehmen können. Bei 1000 m<sup>2</sup> wären das immerhin 6 kg Trockenmasse bei einer täglichen Zuwachsrate von 60 kg nutzbarem Futter und ausgehend, dass eine Kuh gut 20 kg Trockenmasse aufnehmen kann – eine Aufnahme von mehr als 6kg TM von der Weide wäre bei Verlängerung der Weidezeiten also möglich. Bei einer Verringerung der Weidefläche sinken die Aufwuchs- und Aufnahmemengen vor allem dann, wenn die erforderliche Weidefläche durch nur eine einzige und nicht durch wechselnde Flächen bereitgestellt wird. In der Praxis kommt besonders in solchen Fällen die Verschmutzung des Weidegrases durch Tritt und Kot hinzu, was zu einer noch geringeren Futteraufnahme durch die Kühe führen kann.

Vorteile einer Weidehaltung mit nennenswerten Futteranteilen:

- Futter wird von Tieren selbst „energiearm“ geerntet. Geringerer Energieeinsatz (Bergen, Silofolie, Futtermischen, vorlegen, etc.)
- Professionelles Weidefutter ist höher verdaulich als Grassilagen, erzeugt im Pansen deshalb weniger Methan als Silage. Ein hoher Kraftfuttereinsatz reduziert zwar die Methan Bildung, dessen Erzeugung belastet allerdings den Klimafußabdruck.
- Mehr zugefüttert wird im Regelfall mit mehr Silomais, der wiederum ein Humuszehrer ist. Ergo höhere Weidefutteraufnahme auf professionellen Weiden fördert den Klimaschutz.
- Für die Biodiversität sind Silomais und Grasreinsaat – mit Mineral- und Gülledüngung – wesentlich uninteressanter als die Weidehaltung mit Kuhfladen, der Insekten anzieht (auch im Gegensatz zur vergorenen Gülle).

### **Stickstoffobergrenze nicht gefährden**

Laut DüVO sind 170 kg N je ha organisch über den gesamten Betrieb zu rechnen. Nur wenn der Betrieb sich in einem roten Gebiet befindet, muss flächenscharf gerechnet werden. Da die Haltungskennzeichnung oder Weidemilchverordnung nicht an den Düngekulissen ausgerichtet werden, müssen die Kriterien so ausgestaltet sein, dass sie in jedem Fall fachlich unbedenklich sind und 170 kg N je ha auf der Fläche nicht überschritten werden.

---

<sup>1</sup> <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/38935805/>

<sup>2</sup> <https://www.nature.com/articles/srep44953>

<sup>3</sup> [https://www.leopoldina.org/uploads/tx\\_leopublication/2020\\_Akademien\\_Stellungnahme\\_Biodiversita%CC%88t.pdf](https://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2020_Akademien_Stellungnahme_Biodiversita%CC%88t.pdf)

<sup>4</sup> <https://www.mdpi.com/2077-0472/11/2/175>

<sup>5</sup> <https://www.frontiersin.org/journals/sustainable-food-systems/articles/10.3389/fsufs.2021.614348/full>

Eine Milchkuh scheidet 116 kg N/Jahr<sup>6</sup> aus. Umgerechnet auf die geforderten 120 Tage und 6 Stunden produziert eine Kuh 9,53 kg N.

- 1000 m<sup>2</sup>/Kuh und 120/6 = 95,3 kg N / ha bei erlaubten 10 Kühen je Hektar.
- 500 m<sup>2</sup>/Kuh und 120/6 = 190,6 kg N / ha bei erlaubten 20 Kühen je Hektar

Umgerechnet auf 180 Tage und 6 Stunden produziert eine Kuh 14,30 kg N.

- 1000 m<sup>2</sup>/Kuh und 180/6 = 143 kg N / ha 10 Kühe je Hektar.
- 500 m<sup>2</sup>/Kuh und 180/6 = 286 kg N / ha 20 Kühe je Hektar.

Bei der Weidehaltung können den Tieren als Weidefläche verschiedene Stücke angeboten werden, dann verteilt sich die organische Düngung anders. Aber die bislang vorliegenden und diskutierten Vorgaben schließen nicht aus, dass über die gesamte Weideperiode dieselbe Fläche genutzt und somit der gesamte Anfall von Kot und Harn einer Weideperiode auf dieser Fläche ausgebracht wird. Sollte dies der Fall sein, kann es bei einem Angebot von nur 500 m<sup>2</sup>/Kuh wie oben beschrieben nicht nur durch Verschmutzung zu einer geringeren Futteraufnahme kommen, sondern die Grenzen der organischen Düngung würden auf der Fläche überschritten

---

<sup>6</sup> <https://www.lfl.bayern.de/ite/rind/269597/index.php>